

UNIUN SPORTIVA

DANIS - TAVANASA



S T A T U T E N

Statuten Uniun sportiva Danis-Tavanasa

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein Uniun sportiva Danis-Tavanasa (nachfolgend US D-T genannt) wurde im Jahre 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 7162 Tavanasa, Gemeinde Breil/Brigels. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.
- 1.2. Die US D-T ist Mitglied des Schweizerischen- (SFV), des Ostschweizerischen- (OFV) und des Bündnerischen (BFV) Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des OFV und des BFV sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme der Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner, erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern anlässlich der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 2.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ehre des Vereins hochzuhalten und der Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen. Aktivmitglieder und volksschulentlassene Junioren sind verpflichtet an Veranstaltungen des Vereins mitzuhelfen. Jedes Mitglied hat sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen und festgelegte Dienstleistungen zu unterstützen.
- 2.3. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Vorstandsmitglieder
 - d) Aktivmitglieder
 - e) Junioren
 - f) Funktionäre
 - g) Passivmitglieder
 - h) Gönner
- 2.3.1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 2.3.2. Zum Freimitglied können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die während 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner, waren.
- 2.3.3. Die Zugehörigkeit zu den Junioren und Aktivmitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.
- 2.3.4. Als Funktionäre gelten Mitglieder des Vereins, die eine Aufgabe im Verein wahrnehmen. Sie werden vom Vorstand gewählt.
- 2.3.5. Passivmitglied kann jedermann werden, wenn er den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichtet hat. Die Mitgliedschaft ist jährlich zu erneuern.

- 2.3.6 Als Gönner werden jene Personen im Verein erfasst, welche einen spezielle Beitrag in Form von Spenden oder Unterstützungen jeglicher Art leisten.
- 2.4. Alle Mitglieder im Sinne von Art. 2.3, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner, sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Spieler sämtlicher Kategorien gelten als aufgenommen, wenn das Anmelde- oder Übertrittsformular vom SFV genehmigt ist. Passivmitglieder und Gönner gelten nach Eingang des Beitrages als aufgenommen.
- 3.2. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Beitritte und Übertritte sind der technischen Kommission (TK) vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.3. Austrittserklärungen von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison an den Vorstand erfolgen. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.4. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 3.5. Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) die ausserordentliche Versammlung
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) der Vorstand
 - e) die technische Kommission (TK)

Art. 5 Die Hauptversammlung / Die ausserordentliche Versammlung

- 5.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Sie findet in der Regel im Monat Juni statt.
- 5.1.1. Die ausserordentlichen Versammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Dieser hat dann die ausserordentliche Versammlung innert 30 Tagen durchzuführen.
- 5.1.2. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen worden sind.

- 5.1.3. Der Besuch der Versammlungen ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und volksschulentlassene Junioren obligatorisch. Wer unentschuldigt fehlt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.4. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung persönlich zuzustellen und im Amtsblatt (Fegl Ufficial dalla Surselva) zu publizieren.
- 5.1.5. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet eingereicht werden.
- 5.2. Die Versammlungen werden vom amtierenden Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Versammlung statutengemäss eingeladen und publiziert wurde. Zur Bestimmung der Anzahl Anwesenden zirkuliert eine Appellliste.
- 5.3. Der Hauptversammlung obliegen mindestens folgende Geschäfte:
1. Begrüssung, Appell und Genehmigung der Traktandenliste
 2. Protokoll
 3. Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 4. Genehmigung des Budgets
 5. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - der Trainer und deren Assistenten
 - des J+S Coaches
 - des TK-Chefs
 - des Vereinspräsidenten
 6. Vorschlag und Genehmigung
 - der Jahresbeiträge
 - der Eintrittspreise
 - Entschädigung des Vereinsvorstandes und der Revisoren
 7. Arbeitsprogramm und Veranstaltungen
 8. Mutationen
 9. Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters
 10. Ehrungen
 11. V a r i a

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Aktuar
 - Finanzchef
 - TK-Chef
 - J+S Coach
- Der Vizepräsident wird an der ersten Vorstandssitzung der neuen Saison durch den Vorstand bestimmt und gewählt.
- 6.1.1 Die erste Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Danach kann jedes Vorstandsmitglied für ein weiteres Vereinsjahr gewählt werden. Demissionen können nur auf Ende der laufenden Saison eingereicht werden und sind bis spätestens am 31.03. dem Vereinsvorstand schriftlich abzugeben. Es bestehen keine Alters- oder Amtszeitbeschränkungen.
- 6.2. In den Vorstand sind alle mündigen und handlungsfähigen Personen wählbar. Seine Aufgaben richten sich nach dem vom Vorstand erstellten Organigramm. Für Änderungen des Organigrammes ist der Vorstand alleine kompetent.

- 6.3. In der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch während des Spielbetriebes mindestens einmal im Monat. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht, nur beratende Stimme.
- 6.5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Die zuständigen Kommissionen werden an der Hauptversammlung gewählt. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in den Kommissionen.
- 6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident einen Stichentscheid.
- 6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt jedes Vorstandsmitglied für sein Aufgabengebiet selbständig. Im Ressort der Finanzen führen der Kassier sowie der Vereinspräsident je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 6.8. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, notwendige und nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfalle bis zu Fr. 3'000.- und bis maximal Fr. 5'000.- im gesamten pro Geschäftsjahr selbständig zu beschliessen. Alle höheren Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlungen.

Art. 7 Die technische Kommission (TK)

- 7.1. Die technische Kommission besteht aus:
- TK-Chef
 - J+S Couch
 - alle Trainer der Aktivmannschaften
- Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der technischen Kommission. Weitere Personen, wie die Captains der Aktivmannschaften oder der Platz- und Materialchef usw., können bei Bedarf noch zu beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 7.2. Die technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der TK-Chef vor. Alle Transfers werden von der technischen Kommission intern behandelt, sind aber dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.3. Die technische Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit fällt der TK-Chef einen Stichentscheid.
- 7.4. Der technischen Kommission unterstehen zudem das ganze Schiedsrichterwesen sowie die Platz- und Materialwarte.
- 7.5. Die technische Kommission, deren Mitglieder sowie deren Funktionäre müssen sich nach dem eigens erstellten Pflichtenheft richten. Für Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes ist die Kommission alleine kompetent.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter der Revisoren kommt dann zum Einsatz, wenn der eine Revisor an der Revisoren-tätigkeit verhindert ist, und kann ihn somit auch in allen Belangen vertreten.

- 8.2. Die erste Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Danach kann jeder Rechnungsrevisor für ein weiteres Vereinsjahr gewählt werden. Demissionen können nur auf Ende der laufenden Saison eingereicht werden und sind bis spätestens am 31.03. dem Vereinsvorstand schriftlich abzugeben. Es bestehen keine Alters- oder Amtszeitbeschränkungen.
- 8.3. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit mündlich Bericht anlässlich der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- 8.4. Als Rechnungsrevisoren sind alle mündigen und handlungsfähigen Personen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Sind keine geeigneten Mitglieder als Rechnungsrevisoren wählbar, so kann die Revisorentätigkeit einer neutralen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 9 Finanzen

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Wettspieleinnahmen
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Jugend + Sport Beiträgen
 - Sponsorenbeiträgen/Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
 - Subventionen
 - Übrigen Einnahmen
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge, die Eintrittspreise sowie die Entschädigung des Vorstandes und der Revisoren werden auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch den Beschluss des Vorstandes zur Hälfte reduziert werden.
- 9.3. Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder sowie die Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag in Härtefällen erlassen.
- 9.4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
- 9.5. Ein Bestandteil dieser Statuten bildet das Entschädigungsreglement. Dieser regelt die Entschädigungen und allfällige Spesen der Trainer sowie der übrigen Funktionäre. Änderungen und Ergänzungen werden vom Vereinsvorstand genehmigt.
- 9.6. Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.
- 9.7. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderungen

- 10.1. Statutenänderungen (Total- oder Teilrevisionen) können nur anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen. Auch können Statutenänderungen im Internet zur Einsicht publiziert werden.

- 10.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 10.4. Alle Statutenänderungen müssen dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für eine Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 11.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Fraktion von Danis/Tavanasa hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so muss die Fraktion das Guthaben zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung stellen.
- 11.4. Eine eventuelle Schuld im Zeitpunkt der Auflösung muss von den Aktivmitgliedern vollumfänglich getragen werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juni 2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab dem 01. Juli 2004 in Kraft.

Tavanasa, den 12. Juni 2004

Uniuon sportiva Danis/Tavanasa

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Finanzchef:

Der TK – Chef:

Der J + S Couch:

Leitbild der Uniun sportiva Danis-Tavanasa

Die US Danis-Tavanasa

- bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Körpererächtigung
- heisst jedermann herzlich willkommen, der bereit ist, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren und mithilft, die Vereinsinteressen zu wahren
- leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und der Region
- strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den übrigen Behörden und Ortsvereinen an
- bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren
- fördert insbesondere das Juniorenwesen, indem er Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht
- verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Sports im allgemeinen gewahrt bleibt.
- Legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern; sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz und gegenseitigen Respekt.

Die neuen Statuten und das Leitbild der Uniun sportiva Danis-Tavanasa werden durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes genehmigt am _____.

Bern, den _____